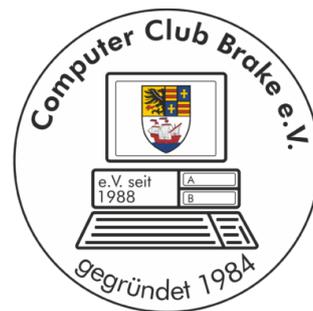


Satzung für den Computer Club Brake e.V.

geplante Satzung des CCB ab 2022



Präambel

Die Informationsgesellschaft unserer Tage ist ohne Computer nicht mehr denkbar. Die Einsatzmöglichkeiten der automatisierten Datenverarbeitung und Datenübermittlung bergen Chancen, aber auch Gefahren für den Einzelnen und für die Gesellschaft. Informations- und Kommunikationstechnologien verändern das Verhältnis Mensch-Maschine und der Menschen untereinander.

Der Computer Club Brake e.V. ist eine Gemeinschaft von Menschen, unabhängig von Alter, Geschlecht und Abstammung sowie gesellschaftlicher Stellung, die sich für Informationsfreiheit einsetzt und mit den Auswirkungen von Technologien auf die Gesellschaft beschäftigt und das Wissen um diese Entwicklung fördert.

§1 Name, Sitz und Gerichtsstand

- 1) Der Verein führt den Namen "Computer Club Brake" (CCB). Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen als Computer Club Brake e.V..
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Brake.
- 3) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Brake.

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein fördert und unterstützt Vorhaben der Bildung in Hinsicht neuer technischer Entwicklungen, sowie Kunst und Kultur im Sinne der Präambel oder führt diese durch. Der Vereinszweck soll unter anderem durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Regelmäßige Informationsveranstaltungen
 - b) Öffentlichkeitsarbeit
 - c) fachlichen Gedankenaustausch bei Fachtreffen und Veranstaltungen
 - d) Förderung des schöpferisch-kritischen Umgangs mit Technologie
 - e) Hilfestellung und Beratung bei technischen Fragen für die Mitglieder
 - f) Unterstützung von Behörden, Schulen und Vereinen unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen und unter Ausschluss gesellschaftlicher Unterschiede sowie politischen und gewerblichen Zwecks im Anwendungsbereich Computer

- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§51ff AO) in der jeweils gültigen Fassung; er dient ausschließlich und unmittelbar der Volksbildung zum Nutzen der Allgemeinheit. Er darf keine Gewinne erzielen, er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Clubs werden ausschließlich und unmittelbar zu den satzungsgemäßen Zwecken verwendet. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Clubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

Mit dem Erwerb und der Ausübung der Mitgliedschaft übernimmt das Mitglied die Verpflichtung, sich entsprechend den Zielen des Computer Club Brake e.V. im Sinne seiner Satzung zu verhalten und die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

- 1) Ordentliche Vereinsmitglieder können ausschließlich natürliche Personen werden.
- 2) Die Beitrittserklärung erfolgt in Textform gegenüber dem Vorstand. Über die Annahme der Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung und der Zahlung des Mitgliedbeitrags.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Rechte.
- 4) Der Austritt wird durch Willenserklärung in Textform gegenüber dem Vorstand vollzogen.
- 5) Der Vorstand kann solche Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um die von ihm verfolgten satzungsgemäßen Zwecke erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind von Beitragsleistungen befreit.

§4 Ausschluss eines Mitglieds

- 1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins schädigt, seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Der Vorstand muss dem auszuschließenden Mitglied den Beschluss in Textform unter Angabe von Gründen, an die letzte bekannte Anschrift oder an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse mitteilen und ihm auf Verlangen eine Anhörung gewähren.
- 2) Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das auszuschließende Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Die Anrufung muss innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Erfolgt keine Anrufung oder verstreicht die Anrufungsfrist, gilt die Mitgliedschaft ab dem Zeitpunkt des Ausschlusses als beendet.
- 3) Der Vorstand kann Mitglieder von der Mitgliederliste streichen, die trotz Zahlungserinnerung oder Mahnung mit der Leistung ihres Mitgliedsbeitrags mehr als ein Jahr im Verzug sind.

§5 Beitrag

Der Computer Club Brake e.V. erhebt Mitgliedsbeiträge. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Sie sind verpflichtet, den Verein in der satzungsmäßigen Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Alle zahlungspflichtigen Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag entsprechend der Beitragsordnung (BO) des Computer Club Brake e.V. zu zahlen.
- 2) Mitglieder, die für eine Funktion im Verein kandidieren und Einnahmen aus Handel mit Hard- oder Software haben, müssen diese Tatsache vor ihrer Kandidatur angeben.
- 3) Verboten ist die Weitergabe intern vorhandener Software ohne Genehmigung des Vorstandes.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Beschlussorgan ist die Mitgliederversammlung. Ihrer Beschlussfassung unterliegen:
 - a) die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Bestellung von Kassenprüfern
 - d) die Satzungsänderungen
 - e) die Genehmigung der Beitragsordnung
 - f) die Genehmigung der Wahlordnung
 - g) die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - h) die Auflösung des Vereins
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes abgehalten, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt (oder dieses unter Angabe des Zwecks schriftlich beantragen). Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform (z.B. Brief oder E-Mail) durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.

Zur Wahrung der Frist reicht die Aufgabe der Einladung zur Post an die letzte bekannte Anschrift oder die Versendung an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse.

- 3) Hierbei ist die Tagesordnung bekanntzugeben und ihr die nötigen Informationen zugänglich zu machen. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand einzureichen.
- 4) Die Mitgliederversammlungen können als Präsenzveranstaltung, als Distanzveranstaltung (z.B. als Videoveranstaltung) bzw. Hybridveranstaltung stattfinden.
- 5) Die Versammlung wird von dem oder der Vorsitzenden oder einem der Stellvertreter geleitet.
- 6) Jede fristgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder für die bekannt gegebene Tagesordnung beschlussfähig.
- 7) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand entsprechend der Wahlordnung.
- 8) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. In allen anderen Fällen genügt die einfache Mehrheit.
- 9) Jedes Mitglied, welches mit den Beiträgen nicht im Rückstand ist, hat eine Stimme. Stimmen können nicht übertragen werden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 10) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ist geheim abzustimmen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen und auf der nächsten Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen.

§9 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern:
 - a) dem oder der Vorsitzenden
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin
- 2) Vorstand im Sinne des § 26, Abs. 2 BGB ist jedes Vorstandsmitglied. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- 3) Im Innenverhältnis darf ein Stellvertreter nur vertreten, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

- 4) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Damit auch nach Ablauf der Amtsdauer eine ordnungsgemäße gesetzliche Vertretung gesichert ist, bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.
- 5) Der Schatzmeister überwacht die Haushaltsführung und verwaltet das Vermögen des Vereins. Er hat auf eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung hinzuwirken. Mit dem Ablauf des Geschäftsjahres stellt er unverzüglich die Abrechnung sowie die Vermögensübersicht und sonstige Unterlagen von wirtschaftlichem Belang den Kassenprüfern des Vereins zur Prüfung zur Verfügung.

§10 Rechnungslegung

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Vereinsorganisation die Erfüllung der Aufgaben des Vereins gewährleisten. Die Bestimmungen über Gemeinnützigkeit (vergl. §2 Zweck und Gemeinnützigkeit) sind maßgebend.
- 3) Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§11 Haftung

- 1) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Clubvermögen.
- 2) Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.
- 3) Der Verein kann Verpflichtungen nur im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes eingehen.

§12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft, Forschung, Bildung und Erziehung.

§13 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen durch textliche Mitteilung (z.B. Brief oder E-Mail) an die Mitglieder.

§14 Mitgeltende Dokumente

Es gelten als Ergänzung zur Satzung des Computer Club Brake e.V.:

- 1) Beitragsordnung (BO) des Computer Club Brake e.V.
- 2) Wahlordnung (WO) des Computer Club Brake e.V.

§15 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.10.1987 in Kraft.

Satzungsänderung: 19.2.2013

Erneute Satzungsänderung: Datum ???